

Forum Ostarrichi des Katholischen Laienrates Österreichs

„ISLAM und CHRISTENTUM – miteinander oder gegeneinander?“

Freitag, 25. August 2006, 9.45 Uhr

Zum Thema – aus islamischer Sicht

Referentin: Iyman Salwa Alzayed, Dipl.-Päd. für das Lehramt (Kunst, Deutsch, Islamischer Religionsunterricht),
Abteilungsleiterin der SPS an der IRPA Wien

Das Ergebnis der Volkszählung aus dem Jahr 2001 (nach Religion und Staatsangehörigkeit) hat ergeben: In den neun Bundesländern Österreichs leben

- zwischen 49,2 % (Wien) und 83,4 % (Tirol) römisch-katholische Christen (in allen nicht genannten BL mehr als 70 %)
- zwischen 1,4 % (Burgenland) und 8,4 % Muslime (durchschnittlich knapp 4 %)

Angesichts dieses Verhältnisses ist es ein berechtigtes Anliegen seitens der Mehrheitsgesellschaft zu erfahren,

- welches religiöse Grundverständnis die Muslime in sich tragen,
- welche Integrationsbereitschaft Muslime mit sich bringen,
- wie Muslime sich das friedvolle Miteinander unterschiedlicher Kulturen vorstellen,
- wie ein gedeihliches Zusammenleben auf Gemeindeebene stattfinden kann?

Religiöses Grundverständnis der Muslime:

Lebt ein Muslim in irgendeinem beliebigen Land dieser Welt, in dem sein Leben und die Ausübung seiner Religion geschützt sind, so hat er seinerseits die jeweiligen Gesetzesstrukturen des betreffenden Landes ohne Einschränkung anzuerkennen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie weit der Begriff „Ausübung seiner Religion“ reicht? Hierzu herrscht folgender Konsens unter den Lehrmeinungen:

- **Bekenntnisfreiheit** beinhaltet die Freiheit, sich zu Allah als den einen Schöpfer des gesamten Universums bekennen zu dürfen und die Gewissheit dieses Glaubens in folgenden sechs Bereichen zu verinnerlichen:
 - Glaube an die Einzigartigkeit Allahs
 - Glaube an die Engel
 - Glaube an die offenbarten Schriften (wie Blätter des Ibrahim, Moses, Psalter des Salomo, Thora, Evangelium, Qur'an)
 - Glaube an die Gesandten (25 im Qur'an namentlich erwähnte, wie z.B. Abraham, Moses, Jesus, Muhammad sowie ebenfalls an alle nicht erwähnten),
 - Glaube an die Geschehnisse des Jüngsten Tages
 - Glaube an die Allmacht und das Vorauswissen Allahs
- **Äußerung dieses Glaubensverständnisses** in folgenden fünf Bereichen (auch 5 Säulen, bzw. 5 Pfeiler genannt):
 - Glaubensbekenntnis (Shahada)
 - 5 Gebete pro Tag (Salah)
 - Fasten im Monat Ramadan (Saum)
 - Abgabe eines bestimmten Pflichtbetrages (2,5 % oder 1/40 = Zakat)
 - Einmalige Pilgerfahrt nach Makka (Hadsch).

Bereits die frühesten Begründer der sunnitischen Rechtsschulen haben neben dem „islamischen Gebiet“ (Dar-ul-Islam) und jenem Land, mit dem man sich im Krieg befand (Dar-ul-Harb), die Begriffe „**Dar-ul-Amaan**“ (Gebiet der Sicherheit) oder „**Dar-ul-Aqd**“ (Gebiet des Bündnisses) geprägt und als solche Gebiete definiert, in denen Muslime inmitten von Nicht-Muslimen leben und, unabhängig von der jeweiligen Staatsform, zugesicherten Schutz für ihr Leben und ihre Religionsausübung genießen. Sollte dieser Schutz nicht mehr gewährleistet sein, so wird den in der Diaspora lebenden Muslimen nahe gelegt, das jeweilige Land zu verlassen. Alle vier oben genannten Begriffe befinden sich jedoch nicht in den Hauptquellen des Islams (Qur`an und Sunna-Überlieferungen).

Ich sprach weiter oben von den Rahmenbedingungen der Pflicht zum Respekt vor der bestehenden Gesetzesordnung; daraus lässt sich ableiten, dass die in Österreich lebenden Muslime, unabhängig ihres jeweiligen Status, mit dem sie hier leben (ob als vorübergehender Besucher, Asylant, Aufenthaltsberechtigter oder österreichischer Staatsbürger), die vorhandenen Gesetze der gültigen Rechtsordnung zu respektieren haben, auch wenn sie im Widerspruch zu ihrem religiösen Rechtsverständnis („Schari`a“) stehen sollten.

Was bedeutet nun aber „Schari`a“?

Der Begriff „Schari`a“ bedarf einer Klärung, zu viel ist um ihn spekuliert worden. Wortwörtlich übersetzt heißt er „Wasserstelle“, „Weg zur Tränke“ und umschreibt sinnbildlich einen „geraden, leicht begeharen Weg, der am Ende mit einer Wasserstelle endet, aus der das Wasser mit einem leichten Schöpfvorgang entnommen werden kann“. Im religiösen Kontext wird der Begriff „Schari`a“ häufig mit „Gesetz“ umschrieben, das - im Gegensatz zu menschlicher Gesetzgebung - die „göttliche Botschaft“ umschreibt, und zwar die, die sich aus dem Gesamtkomplex der Offenbarungstexte ergibt. In diesem Sinne spricht man von einer jüdischen Schari`a, einer christlichen Schari`a und einer islamischen Schari`a. Generell gilt nach islamischem Verständnis, dass die vorangegangene Schari`a (ohne Unterscheidung, ob jüdisch, christlich, islamisch) solange Verbindlichkeit genießt, bis sie durch einen später nachfolgenden Offenbarungstext aufgehoben oder ausgetauscht wird.

Muslimische Gelehrte waren besonders in den ersten Jahrhunderten nach dem Entstehen der islamischen Quellen eifrig darum bemüht, aus der **Gesamtheit** der verifizierbaren Aussagen ein Kategorie-Instrumentarium (Usul-ul-Fiqh) zusammenzustellen, mit dessen Hilfe der Fiqh-Gelehrte (der sich mit Normen/Rechtswesen Beschäftigende) dann in verständlicher Weise dem einzelnen Muslim näher bringen konnte, wie er seinen Alltag zum Wohlgefallen Allahs ausrichten kann. Hierbei bediente man sich z.B. der Einteilung von Gebotem (fardh und wadschib), Empfohlenem (manduub), Undefiniertem (mubah), besser zu Vermeidendem (makruh) und Verbotenem (haram). Vorweggreifend möchte ich an dieser Stelle bereits darauf hinweisen, dass dem Mittelbereich des „Undefinierten“ im Kontext des Islam in Europa eine ganz zentrale Bedeutung zukommen könnte.

Heute beschäftigt sich der „Fiqh-Rat“ der „Konferenz islamischer Staaten“ mit der Sammlung grundlegender Regeln aus allen Fiqh-Schulen. Hier möchte ich mich nun auf eine Regel beziehen, die ich im Kontext des Themas „Muslime und ihre Integration in bestehende Gesellschaften“ für eine der bedeutsamsten, gleichzeitig am wenigsten bekannte und in ihrer Aussage am meisten unreflektierte halte:

„Al-`aadatu muhakkama.“ - „Die Sitte, bzw. Tradition, Gewohnheit ist zu beachten.“
(Abgeleitet aus den qur`anischen Versen zum Thema „`urf“ = Sitte, Tradition, bzw. „bi-l-
ma`ruuf“, mit dem gewohnheitsgemäß Gebilligten).

Einige der daraus abgeleiteten Unterregeln lauten wie folgt:

- „Das Handeln der Menschen ist ein Beleg, der berücksichtigt werden soll.“
- „Das der Tradition nach Bekannte ist wie eine vereinbarte Bedingung.“
- „Die Bestimmung durch die Tradition ist wie die Bestimmung durch die Schari`a-
Texte.“ *
- „Nicht anzuprangern ist das Verändern der Normen mit der Veränderung der Zeit.“

Hier wird dem Bereich der von den meisten Menschen eines Landes häufig wiederholten Handlungen (Gewohnheit, Sitte, Tradition) mit einem dermaßen großen Respekt begegnet, dass die Muslime aufgefordert werden, diese Tradition so zu behandeln, als stelle sie eine Verbindlichkeit – gleichwertig mit den übrigen von Allah herabgesandten Handlungsaufforderungen – dar.

* Allerdings ist bei vorhandener Widersprüchlichkeit beider Bestimmungen (Tradition und religiöses Gebot) vom Individuum eine Entscheidung vorzunehmen, die sowohl zugunsten des religiösen Gebotes als auch zugunsten der Tradition ausfallen kann.

Traditionen in Österreich

Nicht alle hiesigen Traditionen stehen widerspruchsfrei zu offenbarten Texten, wie z. B. der Genuss von Schweinefleisch zeigt, der ebenso wie der Genuss von Alkohol zu den im Islam verbotenen Dingen zählt. Selbstverständlich sind die oben erwähnten Regeln im Kontext der Vereinbarkeit aller Normen einer ständigen Prüfung zu unterziehen. In diesen obigen Beispielen des Kontextes von eindeutig Gebotenem oder Verbotenem (fardh, bzw. wadschib oder haram) wird die Entscheidung für die religiöse Aufforderung gegen die gelebte Tradition leicht nachvollziehbar sein.

Schwieriger wird es in Bereichen, in denen wir unsere Mitmenschen verletzen könnten, wie z.B. bei der Begrüßung die ausgestreckte Hand unseres Gegenübers zurück zu weisen. Religiös argumentiert sollten Mann und Frau ohne familiäre Bezüge unnötige körperliche Berührungen vermeiden; dem gegenüber steht die Tradition der Begrüßung (Händeschütteln) hierzulande oder z.B. in Italien und Frankreich (Wangenküsse). Die Entscheidung für oder gegen das ein oder andere hat jeder Muslim, jede Muslima persönlich zu treffen. Selbst die verinnerlichte Haltung, mit ortsüblichen Begrüßungen sich islamisch gesehen nicht im klar definierten „grünen Bereich“ zu bewegen, kann bei gleichzeitiger Fürsorge um das Wohlbefinden des Anderen, den man ja nicht verletzen möchte, ebenso das Wohlwollen Gottes hervorrufen wie die Weigerung des Händeschüttelns oder Wangenküssens aus religiösen Motiven. Hier ist das Individuum, der Muslim und die Muslima selbst aufgefordert, die für ihn/sie geeignete und verantwortbare Entscheidung zu treffen.

Ähnlich knifflig verhält es sich mit dem Kopftuch. Nachdem in einigen europäischen Ländern nach heftiger und kontroverser Diskussion nunmehr das Kopftuch als religiöses Gebot für gläubige Frauen mehr oder weniger respektiert wird, kann eine Kopftuch tragende muslimische Frau nicht immer auf Gleichbehandlung am Arbeitsplatz hoffen; manchmal stellt ihr Äußeres sogar ein Einstellungshindernis dar. Ist sie nun aber auf den monatlichen Verdienst angewiesen, kann sie dies zum Verzicht auf ihre Kopfbedeckung veranlassen, obwohl ihr in vielen Ländern grundgesetzlich und auch menschrechtlich die „ungestörte

Religionsausübung“ zugesichert wird. Hier könnte der Eindruck entstehen, als entscheide die finanzielle Not, wie viel „sichtbare Religion“ Frau sich leisten kann?

Grundsätzlich sind jegliche Formen von ausgeübtem Zwang auf persönliche Glaubensprägungen strikt abzulehnen, unabhängig davon, ob sie nun gesellschaftliche Zwänge zum *Ablegen* der Tücher (andernfalls: Entzug beruflicher Eignung → Ausschluss aus der Arbeitswelt) oder familiäre Zwänge zum *Aufziehen* der Tücher (andernfalls: Entzug von Vertrauen → Freiheitsberaubung) darstellen; dabei spielt es keine Rolle, von welcher Seite wir uns dem Zwang nähern – für das Individuum kann beides in hohem Maße als „Würde verletzend“ erlebt werden.

Die bisher beschriebenen Beispiele hatten eine Gemeinsamkeit: Die Unterschiedlichkeit der religiösen Gebote von den Sitten des 21. Jahrhunderts in Europa. Dennoch existieren eine Vielzahl islamischer Normen in wundervoller Harmonie mit hiesigen Sitten, so z.B. die Pünktlichkeit, die überschaubare Verbindlichkeit in den Verträgen, die Ehrlichkeit, die Frage nach der Vernunft bei der Bewertung der Angelegenheiten, die Bemühung um Eigenverantwortlichkeit und Wissensmehrung, die Forderung nach nachvollziehbarer Verifizierbarkeit (Wissenschaftlichkeit) etc.. Viele Bereiche ließen sich aufzählen, die positiv an einem Leben in Österreich sind. Und unabhängig davon, dass die Muslime auch religiös aufgefordert werden, diese Traditionen zu berücksichtigen und pflegen, sollten diese ehrenwerten Traditionen doch beispielhaft für alle in Österreich lebenden Menschen gelten und nicht um den Preis des bisweilen „blinden Respekts“ vor multikultureller Traditionsvielfalt leichtfertig aufgegeben oder langfristig verwässert werden.

Nähern wir uns nun dem Bereich importierter, nicht selten religiös motivierter, Traditionen, die zwar im Einklang mit allgemein anerkannten ethischen Grundwerten stehen, dennoch aber im Zuge der Individualisierungsprozesse postmoderner Gesellschaften ein wenig verloren gegangen zu sein scheinen, wie z.B. die Fürsorge für die Älteren, die nachbarschaftliche Freundlichkeit, der sorgsame Besuch von Kranken (Verwandten oder Bekannten), o. ä.. Den Blick in diesem Kontext auch einmal auf zugewanderte Familien zu richten und sich von ihrer fürsorglichen Anteilnahme „mitreißen“ zu lassen, könnte durchaus zu einer Qualitätssteigerung menschlicher Interaktionen führen, von der höchstwahrscheinlich die ältere Generation am meisten profitieren würde. Eine Adaption dieser „importierten Tradition“ darf als Bereicherung verstanden werden und kann insgesamt nur positive Auswirkungen auf eine Gesellschaft haben.

Doch wie verheerend verhält es sich mit all jenen transportierten, religiös nicht begründeten, Traditionen, die schon im Heimatland nur als „geduldete“ galten, weil so viele Menschen noch an ihnen festhalten wollten oder die sogar im Heimatland schon gar keine „geduldeten Traditionen“ mehr darstellen? All jene Traditionen, die nicht selten Menschenrechte verletzen, auffallend häufig ganz besonders die Rechte der Mädchen und Frauen. Viel zu oft hören wir von jungen Mädchen, die gegen ihren Willen von ihren Eltern verheiratet werden, Frauen, die von ihren Ehemännern geschlagen werden, Schwestern, die von ihren Brüdern tyrannisiert werden. Unzählige, daraus erwachsende Krankheitssymptome lassen sich beobachten, die unserer vermehrten Aufmerksamkeit bedürfen, um dem Joch der Unterdrückung keinen Raum zur Entfaltung zu geben!

Abschließend möchte ich anregen, sich einmal über all jene hiesigen Traditionen Gedanken zu machen, die, islamisch-religiös argumentiert, im „mubah-Bereich“ (dem Undefinierten) angesiedelt sind, die also im Qur'an und in den Überlieferungen (Sunna) ohne

Aufforderungscharakter des bevorzugten Tuns bzw. Unterlassens behandelt werden oder aber thematisch gar nicht darin zur Sprache kommen.

Schaut man im Frühjahr in die Vorgärten und auf die Balkone österreichischer Familien, so lassen sich deutliche Vorbereitungen dessen erkennen, was dann in den Folgemonaten, oft bis in den Herbst hinein, seine Blütenpracht entfaltet. Jeder aufmerksam Vorübergehende kann sich daran erfreuen. Wie viele trostlose, leere Balkonkästen einiger muslimischen Geschwister, sofern sie denn über einen Balkon verfügen, könnten auf diesem Wege zum freudigen Farbenspiel werden, wenn die Orientierung an ästhetischen Sitten zur Nachahmung einladen würde?

Nun, wenn die Blumenkastenbepflanzung auch noch leichtfertig auf Zustimmung stoßen mag, so wird es im Bereich des Geburtstagsfeierns schon kontroverser. Bereits in den Kindergärten werden die Kinder mit der hiesigen Tradition vertraut gemacht. Islamisch religiöse Quellentexte nehmen hierzu keine Stellung. Mit welchem Argument also wollen muslimische Eltern ihren Kindern vorenthalten, ihre Geburtstage zu feiern, wo sie doch ständig mit der Tradition dieses Landes konfrontiert werden? Auch eine Geburtstagsfeier kann ihren Vorstellungen des Feierns gemäß ausgerichtet werden.

Verständlicherweise sind Muslime mit Migrationshintergrund stark in den Traditionen ihrer jeweiligen Herkunftsländer verwurzelt, die in ihren Ursprungsländern ja auch ihre Notwendigkeit der Berücksichtigung genießen, allerdings in der Ferne auch einmal unbefangen überdacht werden dürften, ohne vom Gefühl des Verrats an Kindheitsträumen oder des Verrats an fernen Gelehrtenmeinungen begleitet zu werden?

So wird ein Gelehrter aus einem fernen Lande z. B. seine Fatwas (Gelehrtenantwort auf konkret gestellte Fragen) sowohl von seinem Wissen als auch von seiner Realität (Landesgesetz und Tradition) abhängig machen. Wie kann dabei aber gewährleistet werden, dass die jeweiligen Landesumstände des Fragen Stellenden ausreichende Berücksichtigung finden? Nicht immer kann vorausgesetzt werden, dass die Traditionen und Gesetzesgrundlagen eines jeden Landes hinreichend bekannt sind und auch verstanden werden.

Insofern wird es für die Muslime in der Zukunft eine große Herausforderung darstellen,

- auf der Basis verifizierbaren islamischen Wissens
- den hiesigen Umständen entsprechende Würdigung zu verleihen

und einen **Islam in Europa** zu formieren, der sie nicht zur Aufgabe ihrer muslimischen Identität zwingt und dennoch gebührend ihre Identifikation mit der jeweiligen Gesellschaft, in der sie leben, zum Ausdruck bringt.